



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 442

25. September 2024

2235.1.1.5-K

Änderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 6. September 2024, Az. VII.7-BK7400-3.62 569

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium) vom 1. August 2022 (BayMBI. Nr. 485) wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Fächer des Zusatzangebots aus dem Bereich Sport

3.1 Durchführung

Die Fächer des Zusatzangebots „Tanz- und Bewegungskunstetheater“ und „Sport und Gesellschaft“ (Nrn. 2.1 und 2.2 der Anlage 4 GSO) werden als jeweils zweistündige Fächer auf der Grundlage des jeweils gültigen Fachlehrplans erteilt.

3.2 Leistungserhebungen

3.2.1 Große Leistungsnachweise

¹In den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 tritt gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d) GSO „in den Fächern (...) Tanz- und Bewegungskunstetheater, Sport und Gesellschaft (...) an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.“

²Für die Durchführung der praktischen Prüfung wird Folgendes festgelegt:

³Tanz- und Bewegungskunstetheater:

- Präsentation einer selbständig gestalteten Choreografie z. B. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, auch in der Gruppe nach den Inhalten des Unterrichts
- Prüfungsgespräch (mind. 10 Minuten).

⁴Sport und Gesellschaft:

- Durchführung einer selbständig geplanten an den Breitensport angelehnten Praxiseinheit mit spezifischer inhaltlicher Schwerpunktsetzung, auch zu zweit
- Prüfungsgespräch.

3.2.2 Kleine Leistungsnachweise (mind. 10 Minuten)

¹Gemäß § 21 Abs. 3 und § 23 GSO sind in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 mindestens zwei kleine (schriftliche, mündliche oder praktische) Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher gefordert, in 13/2 mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens je ein schriftlicher und ein mündlicher.

²Im Kurshalbjahr 13/2 können schriftliche Leistungsnachweise durch praktische

Leistungsnachweise ersetzt werden. ³Kleine Leistungsnachweise können z. B. erhoben werden durch: selbständiges Gestalten von Stundenteilen, Demonstrationsaufgaben, Kurzreferate, theoretische Prüfung, Konzeptionierung einer Veranstaltung oder von Teilen eines Veranstaltungsprogramms bzw. Planung einer an den Breitensport angelehnten Praxiseinheit. ⁴Über Anzahl und Form entscheidet im Übrigen die Kursleiterin oder der Kursleiter.

3.3 Bewertung der Leistungen

¹Die Halbjahresleistungen in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 ergeben sich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d) GSO als Durchschnittswert aus der Punktzahl der praktischen Prüfung einschließlich Prüfungsgespräch sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ²Die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 ergibt sich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 GSO aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.“

1.2 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.